

**Änderungsverordnung  
zur Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über  
die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten der Gemeinde  
Ahorn vom 15.12.1999 (2. Änderungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ahorn folgende 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten in der Gemeinde Ahorn:

**§ 1**

**§ 2 Abs. 1 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten** erhält folgende Fassung:

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie an Samstagen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ausgeführt werden.

**§ 2**

**§ 2 Abs. 3 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten** erhält folgende Fassung:

Satz 3 des Absatzes 3 entfällt.

Satz 4 wird wie folgt ergänzt::

Die Beschränkungen dieser Satzung gelten nicht für Arbeiten die durch den Bauhof oder die Gemeindewerke durch- oder ausgeführt werden.

**§ 3**

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ahorn am 29. Juli 2014 beschlossen und tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Gemeinde Ahorn  
Ahorn, den 30. Juli 2014



Martin Finzel  
1. Bürgermeister

